

Allgemeine Bedingungen für Leistungsaufträge der Deutschen Infineum GmbH & Co. KG (INFINEUM)

1. **Angebot**
- 1.1 Angebote sind für INFINEUM kostenlos und unverbindlich.
- 1.2 INFINEUM ist an technisch und wirtschaftlich günstigen Alternativen interessiert. Der Auftragnehmer kann seiner Meinung nach für INFINEUM günstigere Lösungen zusätzlich anbieten.
- 1.3 Mit Abgabe des Angebotes erkennt der Auftragnehmer diese „Allgemeinen Bedingungen“ sowie alle weiteren Bedingungen der Anfrage vorbehaltlos an.
- 1.4 Es ist Angelegenheit des Bieters, sich vor Abgabe des Angebots über alle kostenrelevanten Umstände zu informieren, die die durchzuführenden Leistungen beeinflussen können.
2. **Auftrag**
- 2.1 Nur schriftlich erteilte Aufträge und Auftragsänderungen (auch durch telekommunikative Übermittlung) sind für INFINEUM verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch INFINEUM.
- 2.2 INFINEUM erteilt Leistungsaufträge nur zu diesen Allgemeinen Bedingungen für Leistungsaufträge. Entgegenstehende Bedingungen des Auftragnehmers, denen INFINEUM nicht ausdrücklich durch schriftlichen Änderungsauftrag zugestimmt hat, gelten als nicht vereinbart. Diese Allgemeinen Bedingungen für Leistungsaufträge gelten auch dann, wenn INFINEUM in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos annimmt.
- 2.3 Bei Aufmaß-/Stundenlohnaufträgen ist der geschätzte Auftragswert eine Wertbegrenzung des Auftrages. Für INFINEUM besteht keine Verpflichtung, den geschätzten Auftragswert auszuschöpfen.
- 2.4 Ohne die schriftliche Zustimmung von INFINEUM kann der Auftragnehmer weder seine Rechte noch seine Pflichten aus dem Auftrag Dritten ganz oder teilweise übertragen oder zur Ausübung überlassen.
- 2.5 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch für alle künftigen Leistungsvereinbarungen mit dem Auftragnehmer.
3. **Preisstellung**
- 3.1 Die im Auftrag genannten Preise enthalten, sofern nicht anders vermerkt:
 - sämtliche Kosten für die Einzelleistungen mit Nebenleistungen (z.B. Sicherheitsaufwendungen);
 - Lieferung sämtlicher Materialien frei Einbaustelle;
 - Gestellung oder Bereitstellung aller erforderlichen Geräte, Maschinen, Einrichtungen und Ausrüstungen;
 - sämtliche Personalkosten;
 - Bauwasser-, Dampf-, Betriebsluft- und Stromkosten. Diese Arbeitsmittel werden, sowie sie vor Ort benötigt werden, durch den Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.
 - sämtliche anderen Aufwendungen, die für die vertragsgerechte Erstellung erforderlich sind.
- 3.2 Im Auftrag nicht vorhergesehene zusätzliche Arbeiten sind INFINEUM als Pauschal- oder Einheitspreis anzubieten. Sollte dieses nicht möglich sein, erfolgt die Abrechnung der Arbeiten nach von INFINEUM genehmigten Stundenverrechnungssätzen, die die branchenübliche Arbeitsausrüstung enthalten. Die Stundenverrechnungssätze werden nur für die effektive Einsatzzeit des produktiven Personals vergütet.
- 3.3 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass außer der deutschen Mehrwertsteuer keine weiteren Steuern, Zölle, Gebühren oder Abgaben, die dem Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten entstehen sollten, von INFINEUM vergütet werden. Diese Vereinbarung hat ausdrücklich auch für ausländische Auftragnehmer Gültigkeit.
4. **Auftragsbestätigung**
- Nach Eingang des schriftlichen Auftrages ist die vorbehaltlose Auftragsbestätigung unter Verwendung des INFINEUM- Vordruckes innerhalb von 10 Tagen zurückzusenden.
5. **Ausführung der Arbeiten**
- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten nur von qualifizierten Fachkräften durchführen zu lassen sowie nur technisch einwandfreies Gerät in ausreichender Anzahl einzusetzen. Der Einsatz von Subunternehmern ist in jedem Falle genehmigungspflichtig. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle vertraglichen Verpflichtungen in gleicher Weise von den Subunternehmern sowie auch von ggfs. eingesetzten Leiharbeitnehmern des Auftragnehmers erfüllt werden.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung seiner Tätigkeit alle einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften sowie die Sicherheitsvorschriften von INFINEUM einzuhalten, einschließlich zu diesem Zweck des INFINEUM "Supplier Code of Conduct" in der jeweils gültigen Fassung, von dem sich eine Kopie unter <https://www.infineum.com/en-gb/infineum-supplier-portal/supplier-code-of-conduct/supplier-code-of-conduct/> befindet.
- 5.3 Der Auftragnehmer trägt während der Durchführung seiner Arbeiten für seinen Arbeitsbereich die alleinige zivilrechtliche, strafrechtliche und öffentlich-rechtliche Verantwortung.
- 5.4 Der Auftragnehmer hat den Arbeitsplatz während der Arbeiten sauber zu halten und nach Beendigung der Arbeiten sauber zu verlassen.
- 5.5 Ohne schriftliche Zustimmung der INFINEUM darf der Auftragnehmer kein Alternativmaterial liefern oder verwenden.
- 5.6 Bei Ausführung von Arbeiten im Werk Köln der INFINEUM gelten zusätzlich zu den übrigen Ziffern dieser Allgemeinen Bedingungen die nachstehend in Ziffer 14 enthaltenen Regelungen.
6. **Wartezeiten/Ausfallzeiten auf dem INFINEUM-Betriebsgelände**
- Warte-/Ausfallzeiten, die von INFINEUM zu vertreten sind, werden nur vergütet, wenn bei Eintritt des Ereignisses INFINEUM informiert wurde und INFINEUM die Warte-/Ausfallzeiten schriftlich anerkennt. Die Vergütung erfolgt nur für Personal, nicht aber für z.B. Geräte.
7. **Versicherung**
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Vermögens- und Gewässerschäden zu unterhalten, die alle sich aus dem Auftrag ergebenden Haftungsrisiken einschließlich der Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden deckt.
8. **Termine**
- 8.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle mit INFINEUM vereinbarten Termine einzuhalten. Er wird INFINEUM unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die die Einhaltung der Termine gefährdet erscheinen lassen.
- 8.2. Bei Verstößen stehen INFINEUM die Rechte nach dem BGB zu.
- 8.3. Bei Eintreten von Fällen höherer Gewalt sind die Termine einvernehmlich zu verschieben. Als höhere Gewalt gelten nicht wilde Streiks, Ausschusserwerden von Teilen, Zurückweisung bei der Abnahme, Verzögerungen durch Unterlieferanten.
9. **Prüfung und Abnahme**
- 9.1. Die Abnahme der Leistung durch INFINEUM erfolgt nur, wenn die Leistung vollständig und - von ganz unwesentlichen Mängeln abgesehen - mängelfrei erbracht worden ist. Über die Abnahme ist ein schriftliches, von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen. Der Gefahrenübergang erfolgt ab formeller Abnahme der Leistung.
- 9.2. Verzichtet INFINEUM auf die formelle Abnahme, so gilt mit der Anerkennung der Schlussrechnung das Eingangsdatum der Schlussrechnung als Datum der Abnahme.
- 9.3. Bei Arbeiten, die auf Nachweis oder Kostenerstattungsbasis durchgeführt werden, kann INFINEUM Einsicht nehmen in die für die Höhe des von INFINEUM zu zahlenden Entgelts wichtigen Unterlagen des Auftragnehmers. Dieses Recht gilt auch für Unterlagen von Subunternehmern, die der Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzt hat. Andere gesetzliche Rechte der INFINEUM bleiben unberührt. Dieses Recht ist beschränkt auf autorisierte Mitarbeiter der internen Revisionsabteilung. Entsprechend den Geschäftsgrundsätzen der INFINEUM sind die Revisoren verpflichtet, alle nicht zu ihrem Prüfungsauftrag gehörenden Informationen, die sie bei der Durchführung der Revision erlangen, weder innerhalb noch außerhalb der INFINEUM-Organisation weiterzugeben.
10. **Abrechnung und Zahlung**
- 10.1. Jeder Auftrag ist einzeln und leicht prüfbar abzurechnen. Die Rechnungen müssen die Auftrags-Nr. sowie alle im Auftragschreiben genannten besonderen Angaben enthalten.
- 10.2. Für Stundenlohnarbeiten sind Stunden- und Material-Nachweise arbeitstäglich INFINEUM zur Unterschrift vorzulegen, wobei vorzugsweise von INFINEUM gelieferte Stundennachweisformulare zu verwenden sind.
- 10.3. Voraussetzungen für Zahlungen sind die ordnungsgemäße Ausführung oder Leistung und die Übermittlung der Rechnung mit allen prüffähigen Abrechnungsunterlagen. Zahlungsverzögerungen, die durch das Fehlen der entsprechenden Nachweise eintreten, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 10.4. Anzahlungen/Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn sie ausdrücklich im Auftrag vereinbart sind.
- 10.5. Sofern nicht anders vereinbart, werden alle Zahlungen 60 Tage nach Rechnungseingang geleistet, sofern die Rechnung unter Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen erstellt worden ist.
- 10.6. Die Bankverbindung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Überweisungen werden zum Fälligkeitstermin bzw. Zahlungsziel angewiesen.
11. **Gewährleistung**
- 11.1. Für Nichtleistung, Schlechtleistung oder verspätete Leistung haftet der Auftragnehmer unbeschränkt nach den Vorschriften des BGB, insbesondere nach den Regelungen zum Werkvertrag. Haftungsausschlüsse und -begrenzungen sind unwirksam.
- 11.2. Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber INFINEUM - auch für Erfüllungsgehilfen sowie für etwaige Subunternehmer - die volle Gewährleistung für die mängelfreie Leistung nach den Bestimmungen der §§ 633 ff BGB. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen INFINEUM unbeschränkt und ungekürzt zu. Der Auftragnehmer übernimmt ausdrücklich die Gewähr, dass die Leistung / das Werk die vereinbarte Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik und den anwendbaren Vorschriften entspricht und für den Verwendungszweck der INFINEUM – soweit bekannt – geeignet ist.
- 11.3. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach § 634a BGB und beträgt 2 bzw. 5 Jahre. Sie beginnt mit der protokollierten Abnahme der Leistungen durch INFINEUM.

Allgemeine Bedingungen für Leistungsaufträge der Deutschen Infineum GmbH & Co. KG (INFINEUM)

11.4. Im Gewährleistungsfall hat der Auftragnehmer alle Mängel und Schäden auf seine Kosten zu beseitigen. Der Verlauf der Verjährung wird solange unterbrochen, bis der beanstandete Mangel oder Schaden beseitigt ist. Danach beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist von neuem für die betroffene Leistung zu laufen.

12. Schutzrechte

12.1. Wenn durch die Ausführung des Auftrages fremde gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte berührt werden, hat der Auftragnehmer sich auf seine Kosten die nötigen Lizenzen zu beschaffen und INFINEUM von allen Verbindlichkeiten, Nachteilen und Schäden freizuhalten, die INFINEUM aus einer Benutzung dieser Rechte erwachsen sollten.

12.2. Werden eigene gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Auftragnehmers berührt, so gewährt der Auftragnehmer INFINEUM zugleich mit der Ausführung des Auftrages das unwiderrufliche Recht zur uneingeschränkten und kostenlosen Benutzung dieser Rechte im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand.

12.3. Sollte der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages Erfindungen machen, oder sollten gewerbliche Schutzrechte oder urheberschutzfähige Arbeiten entstehen, auch wenn diese z.B. das Werk der Teile desselben verbessern, so verpflichtet sich der Auftragnehmer unwiderruflich, diese Erfindungen, gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte kostenfrei der INFINEUM zu deren uneingeschränkter Nutzung zu übertragen.

12.4. Soweit an den Plänen, Konstruktionszeichnungen, Tabellen und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag benutzt werden, Urheberrechte bestehen, räumt der Auftragnehmer der INFINEUM das Recht ein, von den Plänen, Konstruktionszeichnungen, Tabellen und dergleichen Vervielfältigungsstücke herzustellen oder herstellen zu lassen, die Pläne und Konstruktionszeichnungen abzuändern sowie diese Unterlagen im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand uneingeschränkt und kostenlos zu benutzen. INFINEUM ist auch berechtigt, Dritten diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen, falls Dritte von INFINEUM mit Änderungen, Erneuerungen oder Reparaturen des Liefergegenstandes betraut werden.

12.5. Die in dieser Ziffer 12 beschriebene Rechtsübertragung erfolgt auch zugunsten der übrigen Gesellschaften des Infineum Konzerns. Zum Infineum-Konzern gehören mit der INFINEUM alle weiteren Gesellschaften, deren jeweiligen Geschäftsanteile oder Stimmrechte oder vergleichbaren Eigentumsrechte zu mindestens 50 % direkt oder indirekt von denselben obersten Muttergesellschaften gehalten oder kontrolliert werden.

13. Vertraulichkeit

13.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag und seiner Durchführung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Diese Informationen dürfen nicht verbreitet oder veröffentlicht werden und dürfen nur im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages genutzt werden. Diese Verpflichtung wirkt über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Vertragsbeendigung fort. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtung allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.

13.2. Auf Verlangen der INFINEUM hat der Auftragnehmer alle Dokumente und sonstigen Unterlagen und Gegenstände an INFINEUM zu übergeben, die vertrauliche Informationen beinhalten. Auf Verlangen der INFINEUM hat der Auftragnehmer die Unterlagen und das Material zu vernichten, welches der Auftragnehmer unter Anwendung einer vertraulichen Information hergestellt hat. Der Auftragnehmer hat INFINEUM eine schriftliche Bestätigung über die Erfüllung der vorstehenden Pflichten zu übergeben.

14. Ausführung von Arbeiten im Werk Köln der INFINEUM

Es gelten bei Ausführung von Arbeiten im Werk Köln der INFINEUM zusätzlich die nachstehend unter Ziff. 14.1 bis 14.9 aufgeführten Bedingungen:

14.1 Allgemeines

INFINEUM setzt für die Durchführung der Arbeiten einen koordinierenden Verantwortlichen ein. Der INFINEUM-Verantwortliche ist für alle Fragen wie: Arbeitsaufnahme, Arbeitsumfang, Arbeitsverfahren und Arbeitssicherheit zuständig und ist ggfs. anzusprechen. Der INFINEUM-Verantwortliche nimmt die Aufgaben des Koordinators entsprechend den Vorschriften der Berufsgenossenschaften BGV A1 § 6 wahr.

INFINEUM behält sich in Sonderfällen vor, qualifiziertes Personal von Ingenieur-Firmen als Verantwortliche einzusetzen.

Der Auftragnehmer erkennt die Sicherheitsvorschriften der INFINEUM an und wird INFINEUM darüber hinaus bei ihren Bemühungen um die Arbeitssicherheit aktiv unterstützen, indem der Auftragnehmer, je nach Umfang der Arbeiten, z.B. eine verantwortliche Sicherheitskontaktperson benennt, in Sicherheitsausschüssen mitarbeitet, eine einsehbare Sicherheitsstatistik führt und sich am Sicherheitswettbewerb beteiligt.

Außerdem benennt der Auftragnehmer der INFINEUM einen Bauleiter bzw. Fachbauleiter. Der Fachbauleiter ist u.a. für die Durchführung der Arbeiten und für den Einsatz seiner Mitarbeiter verantwortlich.

Die Sicherheitskontaktperson ist für eine reibungslose Zusammenarbeit mit der INFINEUM-Sicherheitsabteilung zuständig. Falls, wegen Umfang und/oder sonstiger Besonderheiten des Auftrags, auf die Benennung eines Sicherheitskontaktes verzichtet werden kann, ist dessen Aufgabe vom Fachbauleiter mit wahrzunehmen.

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeit für die eingesetzten Mitarbeiter einen Antrag auf Werkausweis und ggfs. Einfahrgenehmigung für Firmenfahrzeuge zu stellen. Die Anträge sind durch die INFINEUM-Verantwortlichen gegenzuzeichnen und an die INFINEUM-Sicherheitsabteilung weiterzuleiten. Die Sicherheitsunterweisung erfolgt vor der Arbeitsaufnahme durch den Werkschutz an der Pforte.

Der Auftragnehmer hat seinem Personal vor Aufnahme der Arbeiten bekanntzugeben bzw. dafür Sorge zu tragen,

a) dass das Betreten des Werkgeländes und der Arbeitsbeginn nur mit einem gültigen Werkausweis oder Besucherschein und nach der ersten erfolgten Sicherheitsunterweisung zulässig ist;

b) dass innerhalb des Werkgeländes geeignete Schutzausrüstung bestehend aus: Schutzhelm, Sicherheitsschuhen, Arbeitsschutzbrille, Arbeitsanzug (Arbeitschale und -jacke) zu tragen sind, ggfs. sind zusätzliche Schutzausrüstungen zu tragen. Für alle Arbeiten in den Anlagenbereichen, den Tanklagern und den Produktumschlagsbereichen ist flammhemmende Arbeitsschutzkleidung gemäß EN ISO 14116, EN 340, EN 531 A, B1, C1 sowie EN 1149 vorgeschrieben. Die persönliche Schutzkleidung, erforderlichenfalls auch Winterschutzkleidung, ist vom Auftragnehmer bereitzustellen. Genagelte Schuhe sowie Schuhe mit Stoßkappen und Absatzseisen dürfen nicht getragen werden;

c) dass aus dem Werkgelände nur eigenes Material oder Werkzeug ausgeführt werden darf und dieses als Eigentum des Auftragnehmers gekennzeichnet werden muss;

d) dass privat benutzte Kfz vor dem Werk nur auf dem dafür bereitgestellten Parkplatz abgestellt werden dürfen;

e) dass nach der ersten Sicherheitsunterweisung weitere monatliche Sicherheitsunterweisungen durchzuführen sind. Die Durchführung obliegt dem Fachbauleiter. Die INFINEUM-Sicherheitsabteilung kann bei der Auswahl der Themen behilflich sein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, am Jahresanfang die monatlichen Themen für das ganze Jahr festzulegen und zur Vorbereitung die entsprechenden Unterlagen bereitzustellen. Das erstellte Programm ist der INFINEUM zur Verfügung zu stellen. INFINEUM behält sich das Recht vor, einen Beauftragten zu dieser Veranstaltung zu entsenden. Von der monatlichen Sicherheitsunterweisung ist eine Anwesenheitsliste anzufertigen, in der die Teilnehmer die Anwesenheit durch Unterschrift bestätigen. Eine Kopie der Anwesenheitsliste ist der INFINEUM-Sicherheitsabteilung zur Verfügung zu stellen;

f) dass es untersagt ist, Anlagenbereiche und Einrichtungen zu betreten, soweit dies nicht für die Ausführung der Arbeiten erforderlich ist;

g) dass das Bedienen von Armaturen und sonstigen Anlageneinrichtungen untersagt ist;

h) dass das Fotografieren auf dem Werkgelände nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt ist;

i) dass das Rauchen auf dem Werkgelände verboten ist, und zwar auch in geschlossenen Räumen und Fahrzeugen. Rauchen ist ausschließlich an den speziell dafür ausgewiesenen Plätzen gestattet;

k) dass der Gebrauch von Feuer, offenen Flammen sowie die Ausführung von funkenerzeugenden Handlungen auf dem Werkgelände verboten sind. Für Ausnahmen ist eine besondere Genehmigung erforderlich;

l) dass auf dem Werkgelände Alkohol- und Drogenverbot besteht und keine alkoholischen Getränke und Drogen in das Werk gebracht werden dürfen; besteht der Verdacht des Missbrauches, so ist INFINEUM berechtigt, den betreffenden Mitarbeiter zum unverzüglichen Verlassen des Werkes aufzufordern; im Übrigen wird auf Ziffer 18 der Allgemeinen Bedingungen für Leistungsaufträge verwiesen;

m) dass in Alarm- oder anderen Gefahrenfällen den Anweisungen des INFINEUM-Personals unbedingt und unverzüglich zu folgen ist;

n) dass alle Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge gemäß den geltenden UVVen und sonstigen Sicherheitsvorschriften geprüft sind und in einem einwandfreien Zustand gehalten werden müssen;

o) dass alle verwendeten elektrischen Einrichtungen und Arbeitsmittel entsprechend den Bestimmungen der BGV AV2 geprüft sind (die Prüfung muss durch eine Plakette auf dem Gerät ersichtlich sein);

Allgemeine Bedingungen für Leistungsaufträge der Deutschen Infineum GmbH & Co. KG (INFINEUM)

- p) dass der Einsatz von Bolzenschussgeräten nur mit besonderer Genehmigung erlaubt ist.

14.2 Ausführung der Arbeiten

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter über die notwendigen Fach-kenntnisse für die auszuführenden Arbeiten verfügen und über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung unterwiesen sind.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm im Werk der INFINEUM eingesetzten Mitarbeiter einen Sicherheitspass bei sich führen, in dem die Nachweise über die gesetzlich geforderten Qualifikationen und Unterweisungen in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz sowie die von INFINEUM durchgeführten Unterweisungen dokumentiert sind. Auf Verlangen der INFINEUM ist der Sicherheitspass durch den eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers vorzuzeigen. Erfolgt auf Nachfrage keine Vorlage oder fehlen erforderliche Nachweise, kann INFINEUM dem Auftragnehmer den weiteren Einsatz des betreffenden Mitarbeiters im Werk der INFINEUM untersagen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich eine den Anforderungen entsprechende Ersatzkraft einzusetzen. Schäden aus etwaigen Verzögerungen, die aus dem Austausch des eingesetzten Personals resultieren, trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass von seiner Arbeitsausführung keine Gefährdungen für andere am selben Arbeitsplatz oder in der unmittelbaren Umgebung tätige Auftragnehmer/Gewerke ausgehen. Bei einem Einsatz von mehreren Auftragnehmern am gleichen oder in unmittelbarer Nähe liegenden Arbeitsplatz haben sich diese je nach Art der Tätigkeiten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu informieren und gegenseitig zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Die Bauaufsicht des Auftragnehmers ist dafür verantwortlich, dass das eingesetzte Baustellenpersonal die Sicherheitsvorschriften und Anweisungen versteht und einhält.

Jede beabsichtigte Einfuhr von radioaktivem Material ist vorher dem INFINEUM-Strahlenschutzverantwortlichen anzuzeigen.

Für Tätigkeiten, die unter Verwendung von Atemschutzgeräten ausgeführt werden müssen, sind die erforderlichen Nachweise (arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Ausbildungsnachweis für das eingesetzte Atemschutzgerät und Nachweis der Wiederholungunterweisungen) dem INFINEUM-Verantwortlichen vorzulegen. Die Nachweise sind durch die INFINEUM-Sicherheitsabteilung zu überprüfen.

Bei Reinigungsarbeiten in Tanks, Gruben, Türmen usw. sind die besonderen Festlegungen der SA 016 „Befahren von Tanks, Behältern, Öfen, begehbbare Rohrleitungen, Gruben, Schächten, TKW und Containern“ zu beachten.

Ein ausbrechender Brand, die Entdeckung von austretendem Produkt oder Munition ist sofort über Telefon der Werkfeuerwehr zu melden. Bei Eintritt eines/er Schadensereignisses/Unfalls/gefährlichen Situation hat der Fachbauleiter sofort den INFINEUM-Verantwortlichen, falls dieser nicht erreichbar ist, die INFINEUM-Sicherheitsabteilung oder den Schichtleiter, zu verständigen. Dies gilt auch bei Entdeckung von kontaminiertem Bodenaushub oder von organisch-zersetzenden Stoffen.

Die Merkblätter, wie z.B. über Verhalten bei Feuer, Verhalten bei Gasalarm, Verhalten bei Unfällen etc., sind zu beachten.

Zu widerhandlungen gegen die Arbeits- und Sicherheitsvorschriften und die Life Saving Rules können das Verbot zum Betreten des Werkgeländes nach sich ziehen.

Es muss zu jeder Zeit ausreichendes Aufsichtspersonal auf der Baustelle zur Verfügung stehen und, falls erforderlich, ist ein ausgebildeter Sicherheitsposten zu stellen. Die Ausbildung des Sicherheitspostens erfolgt durch die INFINEUM-Sicherheitsabteilung. Soweit in der Arbeitsgenehmigung das Tragen von Atemschutz vorgeschrieben wird, ist hierfür ausgebildetes und geeignetes Personal einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat bei Anlieferung oder Verwendung von Gefahrstoffen alle Maßnahmen entsprechend der Gefahrstoffverordnung zu treffen, insbesondere die erforderlichen Betriebsanweisungen auf der Baustelle auszulegen. Die Betriebsanweisungen sind auch dem INFINEUM-Verantwortlichen auszuhändigen.

Die INFINEUM behält sich vor, während der Bauzeit weitere Vorschriften zur Ordnung und Sicherheit zu erlassen.

Auf dem Werkgelände dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, die im Auftrag der INFINEUM erfolgen.

14.3 Arbeitsunfälle / Gefährliche Situationen

Zur Motivation seiner Mitarbeiter, für sicheres Arbeiten und die Vermeidung von Unfällen ist ein Sicherheitsprämiensystem vorhanden. Teilnahmeberechtigt sind Mitarbeiter, die mindestens 5 Arbeitstage im Monat für INFINEUM tätig sind. Die Kosten trägt INFINEUM.

Bei Arbeitsunfällen oder Verletzungen kann jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers die Hilfe der werkseitig vorhandenen ERSTE HILFE ORGANISATION in Anspruch nehmen.

Jeder Arbeitsunfall, auch wenn er nicht mit dem Ausfall von Arbeitszeit verbunden ist, ist der INFINEUM-Sicherheitsabteilung unverzüglich zu melden. Außerdem ist der INFINEUM-Verantwortliche unmittelbar zu informieren. Der Sicherheitsabteilung ist bei jedem meldepflichtigen Unfall ein Durchschlag der BG-Unfallmeldung einzureichen.

Die Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft bleibt Sache des Auftragnehmers.

Gefährliche Situationen sind vom Baustellenleiter des Auftragnehmers oder von dessen Mitarbeitern auf dem dafür vorgesehenen Formular zu dokumentieren und an die INFINEUM-Sicherheitsabteilung weiterzuleiten.

Bei der anschließenden eventuell durchzuführenden Ursachen-Ermittlung wirkt der Baustellenleiter mit.

14.4 Arbeitsgenehmigung/Arbeitszeit

Beginn und Ende der Arbeit müssen mit dem INFINEUM-Verantwortlichen abgestimmt werden. Die Arbeitszeit des Auftragnehmers muss in die Normalarbeitszeit der INFINEUM fallen. Änderungen hiervon bedürfen der Zustimmung des INFINEUM-Verantwortlichen.

Für Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit muss eine vom INFINEUM-Verantwortlichen abgezeichnete Anwesenheitsliste (Stärkemeldung) beim Werkschutz am Tor vorliegen.

Die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes ist Sache des Auftragnehmers. Notwendige Genehmigungen durch das Gewerbeaufsichtsamt sind vom Auftragnehmer zu beschaffen.

Der Fachbauleiter hat täglich bis 9.00 Uhr die Namen der anwesenden Mitarbeiter schriftlich beim INFINEUM-Verantwortlichen anzugeben.

Sämtliche Arbeiten bedürfen einer schriftlichen Heiß- oder Kaltarbeitsgenehmigung, die vor Arbeitsaufnahme über den INFINEUM-Verantwortlichen angefordert werden muss. Die hier aufgeführten Vorschriften sind genauestens einzuhalten.

Diese Genehmigung gilt nur für den genau gekennzeichneten Arbeitsplatz, für die genau spezifizierte Arbeit und für die angegebene Arbeitszeit.

Darüberhinaus wird für das Befahren von Tanks, Behältern, Türmen, Öfen, begehbbaren Rohrleitungen, Gruben und Schächten eine Befahrerlaubnis benötigt.

Alle zum Einsatz kommenden Mitarbeiter müssen durch den Fachbauleiter über das INFINEUM-Arbeits-genehmigungssystem sowie evtl. weitere geltende INFINEUM-Sicherheitsanweisungen, die während der Arbeitsausführung zu beachten sind, informiert werden. Alle zum Einsatz kommenden Schweißer müssen im Besitz einer gültigen TÜV-Prüfungsbescheinigung sein. Diese ist vor Arbeitsaufnahme von dem Fachbauleiter gesammelt der INFINEUM-Metallinspektion vorzulegen. Ferner müssen sich die Schweißer einem auf der Baustelle durchzuführenden Schweißertest unterziehen.

14.5 Fahrzeugverkehr

Für das Einfahren in das Werk ist eine Einfahrerlaubnis erforderlich. Diese muss beim INFINEUM-Verantwortlichen beantragt werden. Die Einfahrerlaubnis wird nur in dem für die Durchführung der Arbeiten unbedingt notwendigen Umfang erteilt.

INFINEUM ist berechtigt, bei der Ein- und Ausfahrt stichprobenweise die mitgeführten Taschen, Kofferräume bzw. Ladeflächen der PKW/LKW sowie deren Innenräume seitens des (neutralen) Werkschutzes kontrollieren zu lassen. Sollte wider Erwarten einer der Mitarbeiter des Auftragnehmers die Kontrolle verweigern, wäre dieser gehalten, den betreffenden PKW/LKW auf dem Parkplatz vor dem Werksgelände zu parken. Die Einfahrt in das Werksgelände wird verwehrt werden. Entsprechend werden Taschen, die keiner Kontrolle unterzogen werden können, auf dem Werksgelände nicht geduldet.

Die Fahrzeuge müssen amtlich zugelassen sein. Auf dem Werksgelände gilt die StVO mit folgenden Einschränkungen bzw. Ergänzungen:

- maximale Geschwindigkeit 30 km/h
- Vorfahrtregelung – rechts vor links und Schiene vor Straße.
- Baustellenfahrzeug mit max. 8 Personen besetzen, sofern entsprechende Vorrichtung vorhanden.

Ein Befahren von gesperrten Straßen ist nur mit schriftlicher Sondergenehmigung gestattet. Auf vorhandene Durchfahrhöhe ist strengstens zu achten und wo erforderlich, ist beim Transport von Kränen u.a. vom Auftragnehmer entsprechendes Begleitpersonal bzw. Aufsichtspersonal zu stellen. Das Mitfahren auf Kränen, Gabelstaplern, Tiefladern u.ä. ist nicht erlaubt.

Bei Sirenenalarm oder Alarm über Typhone sind die Fahrzeuge rechts am den Straßenrand zu fahren und sämtliche elektrische Stromverbraucher (Zündung, Licht, Radio, usw.) auszuschalten. Weiterfahrt erst nach Entwarnung oder Freigabe durch die

Allgemeine Bedingungen für Leistungsaufträge der Deutschen Infineum GmbH & Co. KG (INFINEUM)

INFINEUM-Werkfeuerwehr. Um die Werkfeuerwehr nicht zu behindern, dürfen Fahrzeuge nicht auf Rettungswegen, vor Feuerlöscheinrichtungen, auf Sielabdeckungen, vor Gebäuden oder in Durchgangswegen und Anlageneinfahrten abgestellt werden. Außerhalb der Arbeitszeit sind Montage-Fahrzeuge des Auftragnehmers auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen und zu sichern. Ladung führende Fahrzeuge dürfen das Werkgelände nur verlassen, wenn ein ordnungsgemäß unterzeichneter Passierschein beim Pförtner vorgelegt wird.

14.6 Werkseigene Einrichtungen

Ohne Genehmigung des INFINEUM-Verantwortlichen dürfen werkseigene Einrichtungen, fahrbares Gerät, Werkzeuge, Leitern usw. nicht benutzt werden.

Es ist untersagt, Verankerungen z.B. für Hebezeuge an vorhandenen Rohrleitungen oder sonstigen Einrichtungen ohne Zustimmung des INFINEUM-Verantwortlichen anzubringen.

Für die Entnahme von Wasser aus dem Löschwassernetz oder dem Betriebswassernetz ist eine Genehmigung über den INFINEUM-Verantwortlichen anzufordern. Da das Löschwassernetz im Alarmfall unter einem Überdruck von 12 bar steht, ist besondere Vorsicht geboten.

Trinkwasser darf nur an den gekennzeichneten Stellen bzw. Wasserhähnen in festen Gebäuden entnommen werden.

Es ist verboten, Anschlüsse an die Energie-Netze ohne Genehmigung herzustellen. Die erforderlichen Anschlüsse müssen über den INFINEUM-Verantwortlichen freigegeben sein. Schaltheilungen an INFINEUM-Verteilungen sind verboten.

Bei Beschädigung von INFINEUM-Einrichtungen ist sofort der INFINEUM-Verantwortliche zu verständigen.

14.7 Arbeitsplatz

Baubuden, Baumaterialien und Arbeitsgerät sind nur an solchen Stellen aufzustellen, zu lagern und zu sichern, die vom INFINEUM-Verantwortlichen angewiesen sind. Die Art der Baubudenbeheizung, die Anzahl der Feuerlöscher und sanitären Einrichtungen sind mit dem INFINEUM-Verantwortlichen abzustimmen.

Werden elektrische Geräte zur Pausenversorgung der Mitarbeiter, wie Kaffeemaschinen, Wasserkocher oder ähnliche Geräte eingesetzt, so müssen diese gemäß den Bestimmungen der BGV A 2 geprüft sein. Bei Abwesenheit von der Baustelle müssen alle elektrischen Geräte (außer Kühlschränke) ausgeschaltet sein.

Die Baustellenunterkünfte sind nach den Anforderungen der betreuenden INFINEUM-Abteilung zu errichten. Erweiterungen und Änderungen bedürfen der Genehmigung.

Die Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, insbesondere die Vorschriften der Kapitel 3, 4 und 7, sowie die entsprechenden Arbeitsstättenrichtlinien sind einzuhalten.

14.8 Werkseitige Gestellung

Die werkseitige Gestellung von Material wird durch das Auftragsschreiben geregelt.

Für das von INFINEUM für die Ausführung der Arbeiten beizustellende Material sind vom Auftragnehmer Materialentnahmescheine auszustellen. Nach Genehmigung der Materialentnahmescheine durch INFINEUM kann der Auftragnehmer das freigegebene Material vom Lagerhaus/Baumagazin abholen.

Werkseitig gestellt werden Licht- und Kraftstrom 220/380 V, 50 Hz, Schutzmaßnahme Nullung nach VDE 0100 bis/ab vorhandenem Verteilerpunkt, sowie Wasser aus dem Betriebswasser- bzw. Löschwassernetz, Dampf und Druckluft bis/ab Verteilerpunkt. Ab Verteilerpunkt ist der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Verlegung, Wartung und Instandhaltung verantwortlich.

Diese Anschlussarbeiten an den Werkverteilerstellen sind nur durch von INFINEUM zugelassenen Firmen auszuführen. Die Vergabe sowie die Bezahlung der Anschlussarbeiten hat direkt durch den Abnehmer zu erfolgen.

Ab Verteilerpunkt ist der Anschluss von Geräten nur über FI-Schutzschalter (Fehler-Stromauslösung bei 30 mA) zulässig. Der Anschluss von größeren Drehstromverbrauchern darf nur über Cekon-Steckvorrichtungen nach DIN 49463 für 63 A, 380 V, 5-polig erfolgen.

Kleinere Abnehmer können über normale Schutzkontaktsteckvorrichtungen (Schuko) angeschlossen werden – im explosionsgefährdeten Bereich nur mit Heißeisarbeiten. Die im Werk vorhandenen Toilettenanlagen können nach Absprache mitbenutzt werden.

Für Absteck- und Vermessungsarbeiten werden dem Auftragnehmer in ausreichender Anzahl Festpunkte zur Verfügung gestellt.

14.9 Zeichnungen

Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen sind zu kennzeichnen mit:

- a) der Auftragsnummer,
- b) der Apparate- und Bau- bzw. Maschinen-Nummer.

Jede Änderung ist in Stichworten auf der Zeichnung zu vermerken und mit einem Index zu versehen.

Die endgültigen Ausführungszeichnungen sind, als solche gekennzeichnet, als CAD-Datei im DGN-Format (Microstation

Version J oder V8), alternativ DXF- oder DWG-Format, mitzuliefern. Es sind ausnahmslos DIN-Formate zu verwenden.

15. Kündigung

Falls INFINEUM den Auftrag ganz oder teilweise annulliert, ist der Auftragnehmer nur zur Geltendmachung seiner bis zum Zeitpunkt der Annullierung tatsächlich entstandenen Kosten berechtigt.

16. Geschäftsgrundsatz / Geschäftsgebaren / Unternehmensethik

16.1 INFINEUM wird alle Geschäftsvorfälle unter Beachtung der einschlägigen Gesetze abwickeln und sie vollständig und wahrheitsgetreu dokumentieren. INFINEUM geht davon aus, dass sich der Auftragnehmer gleichfalls von diesem Grundsatz leiten lässt.

16.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass weder er noch seine Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) in Widerspruch zu den wesentlichen Interessen der INFINEUM, der Mitarbeiter der INFINEUM, ihrer Familien oder Dritter in Zusammenhang mit diesem Vertrag handeln, insbesondere dürfen sie nicht vorgeben, dass sie ein Gesetz im Namen der INFINEUM oder einer anderen Gesellschaft des INFINEUM-Konzerns verletzen.

16.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Rechnungen und Buchungen vollständig und korrekt sind, und dass Zahlungen der INFINEUM ausschließlich von dem Auftragnehmer auf seinem eigenen Konto angenommen werden und nicht in irgendeiner Weise einer Amtsperson, einem Mitarbeiter oder einem Vertreter der öffentlichen Hand, einer Regierung oder einer politischen Partei übertragen oder versprochen werden.

16.4 Der Auftragnehmer darf keine Bestechungsgelder oder ähnliche Vorteile in welcher Form auch immer anbieten, annehmen, gewähren oder verlangen im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Ausführung der Leistungen) oder anderen Geschäften mit oder im Auftrag der INFINEUM oder anderen zum Infineum-Konzern gehörenden Unternehmen. Unter Bestechungsgelder und ähnliche Vorteile fallen auch Zahlungen an Beamte, die keine rechtliche Grundlage haben, selbst wenn sie nur dazu dienen sollen, eine ohnehin gebotene Maßnahme zu beschleunigen oder zu fördern, ebenso Vorteile in Form von Geldzahlungen, Geschenken oder sonstigen vorteilhaften Leistungen als Gegenleistung für eine bevorzugte Behandlung. Spenden für wohltätige Zwecke dürfen nicht als verdeckte Vorteilsnahme oder -gewährung oder als Ersatz dafür benutzt werden. Dieser Absatz gilt in gleicher Weise für Geschäfte, an denen ausländische oder nationale Regierungsbeamte oder -mitarbeiter oder Organe, Vertreter oder Mitarbeiter von Unternehmen der öffentlichen Hand beteiligt sind sowie für Geschäfte mit Vertretern öffentlicher oder privater Unternehmen, unabhängig davon, ob der Vorgang ein nationales oder internationales Geschäft betrifft. Der Auftragnehmer hat geeignete und hinreichende Vorkehrungen zu treffen, um auszuschließen, dass seine Organe, Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer Maßnahmen der in diesem Absatz aufgeführten Art ergreifen oder dulden.

16.5 Der Auftragnehmer darf Mitarbeitern, deren Familien, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der INFINEUM keine größeren Geschenke, außergewöhnlichen Einladungen, Zahlungen, Kredite oder sonstigen Leistungen anbieten oder gewähren oder sich Vorstehendes von ihnen versprechen oder gewähren lassen. Auch diesbezüglich hat der Auftragnehmer geeignete und hinreichende Vorkehrungen zu treffen, um auszuschließen, dass seine Organe, Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer zum Zwecke der Beeinflussung von Entscheidungen oder Handlungen Maßnahmen der in diesem Absatz genannten Art ergreifen oder dulden.

16.6 Auf Verlangen der INFINEUM wird der Auftragnehmer diese vollumfänglich bei der Prüfung und Dokumentation der Einhaltung der vorgenannten Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption unterstützen. Dieses schließt die Bereitschaft des Auftragnehmers ein, INFINEUM auf Anfrage die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften in geeigneter Form zu erläutern und zu bestätigen. Der Auftragnehmer hat INFINEUM unverzüglich zu informieren, sofern er Kenntnis über einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften erlangt. Sofern der Verstoß durch einen INFINEUM Mitarbeiter erfolgt oder ein solcher daran beteiligt ist, hat die Meldung per E-Mail an HRTechnologyandServices@Infineum.com zu erfolgen.

17. Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle relevanten Gesetze und Vorschriften bei Erbringung der Auftragsleistung gegenüber INFINEUM, ihren Mitarbeitern, Vertragspartnern und Agenten zu erfüllen und einzuhalten. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor bzw. zum Zeitpunkt der Auftrags erledigung dafür zu sorgen, dass INFINEUM kurzfristig und ausreichend über etwaige Risiken für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt im Zusammenhang mit der Auftragsausführung oder mit dem Einsatz von Materialien informiert ist.

17.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass niemand seiner Mitarbeiter mit Aufgaben betraut wird, zu deren Durchführung das Betreten des Geländes der INFINEUM notwendig ist, ohne dass das

Allgemeine Bedingungen für Leistungsaufträge der Deutschen Infineum GmbH & Co. KG (INFINEUM)

- Vorstrafenregister der betroffenen Mitarbeiter zuvor überprüft worden ist. Die Überprüfung besteht in der Einholung eines Polizeilichen Führungszeugnisses. Der Auftragnehmer wird den Vorstrafenachweis zu den Personalakten der betroffenen Mitarbeiter nehmen und sie dort mindestens so lange verwahren, wie der Mitarbeiter mit den vorgenannten Aufgaben betraut ist. Soweit durch die Überprüfung Eintragungen festgestellt werden, informiert der Auftragnehmer unverzüglich INFINEUM, um ihr zu ermöglichen, gemeinsam mit dem Auftragnehmer zu klären, ob der in Aussicht genommene Mitarbeiter aus Sicherheitsgründen gegen einen anderen ausgetauscht wird. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Kommunikation mit INFINEUM allen anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte seiner Mitarbeiter voll entspricht. Der Auftragnehmer wird seinen Subunternehmern entsprechende Verpflichtungen auferlegen, wenn er sich dieser Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient.
- 17.3** Die Infineum ist berechtigt, bei der Ein- und Ausfahrt stichprobenweise die mitgeführten Taschen, Kofferräume bzw. Ladeflächen der PKW/LKW sowie deren Innenräume seitens des (neutralen) Werkschutzes kontrollieren zu lassen. Sollte wider Erwarten einer der Mitarbeiter des Auftragnehmers die Kontrolle verweigern, wäre dieser gehalten, den betreffenden PKW/LKW auf dem Parkplatz vor dem Gelände zu parken. Die Einfahrt in das Werksgelände wird verwehrt werden. Entsprechend werden Taschen, die keiner Kontrolle unterzogen werden können, auf dem Werksgelände nicht geduldet.
- 18. Alkohol und Drogen**
- 18.1** Der Auftragnehmer versichert, dass er nicht unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen steht, wenn er Leistungen für INFINEUM erbringt. Auf dem Betriebsgelände der INFINEUM und bei Erbringung von Leistungen für INFINEUM darf der Auftragnehmer keine alkoholischen Getränke, Drogen, nicht verschriebene rezeptpflichtige Medikamente oder Drogenbesteck verwenden, besitzen, verteilen oder verkaufen und keine verschriebenen Medikamente missbräuchlich einnehmen. Er verpflichtet seine(n) Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer entsprechend.
- 18.2** Der Auftragnehmer verfügt über Vorschriften oder wird Vorschriften verabschiedet, durch die sichergestellt wird, dass der Arbeitsplatz bei der Erbringung von Leistungen für INFINEUM alkohol- und drogenfrei ist.
- 18.3** Der Auftragnehmer zieht Mitarbeiter von der Erbringung von Leistungen für INFINEUM ab, wenn der Verdacht besteht, dass der Mitarbeiter Alkohol oder Drogen konsumiert oder besitzt oder einen Unfall verursacht, der eventuell von Alkohol oder Drogen mitverursacht worden ist. INFINEUM ist berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, dass er Mitarbeiter nicht mehr für die Erbringung von Leistungen für die INFINEUM einsetzt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Mitarbeiter Alkohol oder Drogen konsumiert. Eine Weiterbeschäftigung des betreffenden Mitarbeiters bei der Erbringung von Leistungen für INFINEUM wird lediglich möglich, wenn der Auftragnehmer nach einem unverzüglich durchgeführten Alkohol- und Drogentest versichert, dass der betreffende Mitarbeiter die Regelungen dieser Ziffer 18 eingehalten hat. Der Auftragnehmer setzt für die Erbringung von Leistungen für INFINEUM keine Mitarbeiter ein, die es ablehnen, sich auf den Konsum von Alkohol oder Drogen überprüfen zu lassen.
- 18.4** INFINEUM ist berechtigt, ohne Vorankündigung Angestellte – sowie deren Sachen und Fahrzeuge – des Auftragnehmers, seiner Vertreter und Subunternehmer zu durchsuchen, die sich auf Gelände befinden, das INFINEUM gehört bzw. besitzt. Jede Person, die eine solche Durchsuchung ablehnt, hat das Werksgelände der INFINEUM zu verlassen; eine Rückkehr wird ihr nicht gestattet. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen der INFINEUM Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer austauschen.
- 18.5** INFINEUM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Maßnahmen des Auftragnehmers zur Verhinderung des Missbrauchs von Alkohol und Drogen ohne Vorankündigung zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen des Auftragnehmers und ihre Umsetzung den Anforderungen der Geschäftsleitung der INFINEUM entsprechen.
- 18.6** Wenn Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers in Bereichen eingesetzt werden, die von INFINEUM als sicherheitsempfindlich eingestuft werden, gelten die zusätzlichen Regelungen dieses Absatzes. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob sie Drogen oder Alkohol konsumieren. Für diese Überprüfungen sind vom Auftragnehmer verbotene Stoffe, die Häufigkeit der Überprüfungen sowie Grenzwerte festzulegen. Die Überprüfungen erfolgen durch ein vom Auftragnehmer bestimmtes, staatlich zugelassenes Labor. Vor der Erbringung der Leistungen für INFINEUM ist vom Auftragnehmer zu bescheinigen, dass seine Mitarbeiter innerhalb der letzten 12 Monate vor der Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen des Vertrages auf Alkohol und Drogen überprüft worden sind. Grundlage für diese Bescheinigung können Routineuntersuchungen des Auftragnehmers sein, die den Anforderungen des Vertrags entsprechen. Darüber hinaus sind bei allen Unfällen oder Beinahe-Unfällen in sicherheitsempfindlichen Bereichen Untersuchungen bei Angestellten des Auftragnehmers und/oder Unterauftragnehmers auf Alkohol und Drogen durchzuführen.
- 18.7** Wenn Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers Leistungen im Rahmen des Vertrages in Bereichen erbringen, in denen INFINEUM laufend Überprüfungen durchführt, ist der Auftragnehmer zusätzlich verpflichtet, bei seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen unangekündigt regelmäßig Überprüfungen auf einen eventuellen Konsum von Alkohol oder Drogen durchzuführen.
- 19. Belästigung am Arbeitsplatz**
Für den Auftragnehmer, den Mitarbeiter des Auftragnehmers und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gelten bei der Erbringung von Leistungen oder bei Kontakten mit Mitarbeitern, Kunden, anderen Auftragnehmern und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von INFINEUM die Vorschriften der INFINEUM gegen Belästigungen am Arbeitsplatz. Der Auftragnehmer informiert seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die Leistungen für INFINEUM erbringen, über diese Vorschriften und übergibt ihnen ein Exemplar der Vorschriften. Der Auftragnehmer setzt INFINEUM unverzüglich über Berichte oder Beschwerden über Belästigungen am Arbeitsplatz in Kenntnis. Der Auftragnehmer arbeitet mit INFINEUM bei entsprechenden Untersuchungen von INFINEUM zusammen und stellt insbesondere Mitarbeiter, Subunternehmer und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Befragungen zur Verfügung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Maßnahmen gegen Personen zu ergreifen, die über Belästigungen am Arbeitsplatz berichten oder an einer Untersuchung von derartigen Vorfällen mitwirken.
- 20. Abfall**
Der Auftragnehmer und seine Subunternehmer sind im Rahmen der Erbringung von Leistungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfall entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Der Anfall von Abfall ist vom Auftragnehmer und seinen Subunternehmern durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Soweit wie möglich sind vom Auftragnehmer unter Beachtung der vorstehenden Ziffer 5.5 Gefahrstoffe durch weniger gefährliche Stoffe zu ersetzen, um den Anfall von Sonderabfall so gering wie möglich zu halten. Normaler Abfall, der nicht den Vorschriften für Sonderabfälle unterliegt, ist vom Auftragnehmer bei der Erbringung von Leistungen auf dem Betriebsgelände bzw. der Baustelle zu sammeln. Das Betriebsgelände muss vom Auftragnehmer in einem Zustand gehalten werden, der den Anforderungen der INFINEUM entspricht. Soweit in den Bestimmungen des Auftrags keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, sind Abfälle vom Auftragnehmer zu entsorgen. Der Auftragnehmer und seine Subunternehmer müssen hierbei sicherstellen, dass die Entsorgung entsprechend den Vorschriften des Auftrags erfolgt.
- 21. Warenzeichen, Firma**
Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der INFINEUM wird der Auftragnehmer den Namen oder eingetragene Warenzeichen der INFINEUM nicht in der Werbung oder in sonstigen Veröffentlichungen verwenden.
- 22. Datenschutz**
Für die Zwecke dieser Klausel 22 bezeichnet "Datenschutzgesetz" alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf die Verarbeitung, den Datenschutz und/oder die Nutzung personenbezogener Daten, die für eine der Parteien oder die Dienste gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung, die Verordnung (EU) 2016/679, zusammen mit allen Gesetzen, Richtlinien oder Verordnungen, die das Vorstehende zu erweitern, neu in Kraft zu setzen, zu konsolidieren oder zu ändern;
- a) Allgemeines**
Der Auftragnehmer wird seine Verpflichtungen gemäß den Datenschutzgesetzen einhalten. Insbesondere (aber nicht ausschließlich) wird der Auftragnehmer, wenn er personenbezogene Daten und/oder sensible personenbezogene Daten (wie in den Datenschutzgesetzen definiert) im Auftrag von INFINEUM verarbeitet, dies nur in Übereinstimmung mit der Datenschutzvereinbarung tun.
- b) Spezifischer Zweck und Aufbewahrung**
INFINEUM verarbeitet berufsbezogene personenbezogene Daten der Personen, die den Auftragnehmer rechtlich vertreten oder anderweitig für ihn tätig sind (vertragsbezogene personenbezogene Daten), um die Dienstleistungen zu verwalten, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die berechtigten Interessen von INFINEUM an der Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs zu erfüllen (z. B. zur Durchführung von Hintergrundprüfungen, um sicherzustellen, dass INFINEUM nicht von der Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer ausgeschlossen wird,

Allgemeine Bedingungen für Leistungsaufträge der Deutschen Infineum GmbH & Co. KG (INFINEUM)

oder um die Sicherheit der IT-Systeme von INFINEUM zu gewährleisten). Zu den personenbezogenen Vertragsdaten gehören die Identität der betreffenden Person, geschäftliche Kontakt- und Unternehmensdaten, elektronische Identifikationsdaten bei Zugriff auf die Technologie von INFINEUM und Einzelheiten des Vertragsverhältnisses, einschließlich Schulungs- und Bankdaten. Die vertraglichen personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie die vertraglichen Rechte und Pflichten aus den Dienstleistungen sowie die anwendbaren gesetzlichen Rechte und Pflichten von oder gegenüber INFINEUM durchgesetzt werden können.

c) Internationale Überweisungen

Nur für die in Klausel 22 b) genannten Zwecke darf INFINEUM die vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten in zentralen Datenbanken speichern und sie an ihre verbundenen Unternehmen in anderen Ländern sowie an Aufsichtsbehörden weitergeben, sofern dies nach geltendem Recht erforderlich ist.

d) Anfragen zum Datenschutz

Betroffene Personen müssen alle Anfragen im Zusammenhang mit dieser Klausel dem ordnungsgemäß ernannten Datenschutzbeauftragten von INFINEUM von Zeit zu Zeit mit angemessener Vorankündigung schriftlich mitteilen. Die betroffene Person kann eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einreichen.

23. Teilwirksamkeit

Falls eine Bestimmung des Auftrages ungültig werden sollte, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Der Auftragnehmer und INFINEUM verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, durch die der mit der ungültigen Bestimmung verfolgte Zweck soweit wie möglich erreicht werden kann.

24. Sanktionen

Der Auftragnehmer sichert zu und gewährleistet, dass er und seine verbundenen Unternehmen weder direkt noch indirekt: (i) internationalen Sanktionen unterliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die von den Vereinten Nationen, dem Rat der Europäischen Union, einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten erlassen, aufrechterhalten oder durchgesetzt werden (zusammen "Sanktionen"); oder (ii) im Eigentum oder unter der Kontrolle einer natürlichen oder juristischen Person stehen, gegen die Sanktionen verhängt wurden; oder (iii) für oder im Namen einer natürlichen oder juristischen Person handeln, gegen die Sanktionen verhängt wurden; oder (iv) auf andere Weise von Sanktionen betroffen sind. Der Auftragnehmer sichert ferner zu und gewährleistet, dass (i) die zu erbringenden Leistungen in Übereinstimmung mit den Sanktionen erbracht werden und (ii) diese Leistungen nicht in einer Weise erbracht werden, dazu führen würde, dass Infineum oder seine verbundenen Unternehmen gegen Sanktionen oder geltende Exportkontrollen verstoßen.

25. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, einschließlich der Gültigkeit und Auslegung des Vertrages und außervertraglicher Streitigkeiten und Ansprüche, unterliegen deutschem Recht ohne Verweis auf dessen Kollisionsrecht und werden nach diesem durchgesetzt. Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder hat er seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so unterwerfen sich die Parteien hiermit unwiderruflich der nicht ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Köln, Deutschland.